

Beurkundungs- und Notarrecht

12. BGB §§ 823, 824, 1004 (*Ehrenrührige Äußerungen über Dritte gegenüber einem Notar*)

Ehrenrührige Äußerungen über Dritte, die gegenüber einem Notar abgegeben werden, sind privilegierte Äußerungen. Für eine Unterlassungsklage fehlt insofern grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis.

OLG Dresden, Beschluss vom 5.8.2011, 4 W 0624/11

Der Kläger hat die Beklagten als Gesamtschuldner im Wege der einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der Behauptung in Anspruch genommen, gegenüber Dritten außerhalb von rechtsförmlichen Verfahren die Behauptung aufzustellen, der Kläger habe eine Urkundenfälschung begangen, indem er nachträglich über zuvor beglaubigte Unterschriften die Rücknahme eines Antrags nach dem Vermögensgesetz eingesetzt habe. Das LG hat die einstweilige Verfügung erlassen. Auf den Widerspruch der Beklagten hat es Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, in der die Beklagten, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Verwahrung gegen die Kostenlast, die einstweilige Verfügung als für sich verbindlich anerkannt haben. Das Verfügungsverfahren haben beide Parteien sodann für erledigt erklärt. Das LG hat in dem angefochtenen Beschluss die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger auferlegt, weil die Beklagten von vornherein keine Handlungen beabsichtigt hätten, die über den Regelungsgehalt der anerkannten Verfügung hinausgingen. Dass sie sich geweigert hätten, vorprozessual eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen, ändere hieran nichts, weil die entsprechende Aufforderung zu weit gefasst gewesen sei.

Mit der sofortigen Beschwerde vom 21.6.2011 gegen den ihm am 17.6.2011 zugestellten Beschluss vertritt der Kläger die Auffassung, die angefochtene Entscheidung sei fehlerhaft, weil nach dem Verhalten der Beklagten von einer Wiederholungs-, zumindest aber von einer für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ausreichenden Erstbegehungsgefahr auszugehen sei, weil die Beklagten in ihren Schreiben an den Notar D ihre ehrkränkenden Behauptungen hartnäckig weiterverfolgt hätten, so dass für einen objektiven Betrachter ersichtlich gewesen sei, dass diese Vorwürfe auch gegenüber Dritten erhoben werden würden. Die Beklagten wären auch bei einem zu weitgehenden Unterlassungsbegehren zumindest verpflichtet gewesen, eine eingeschränkte Unterlassungserklärung abzugeben.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des LG Leipzig vom 25.5.2011 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

II.

(...)

3. Auch gegenüber der Beklagten zu 2. kommt ein Unterlassungsanspruch jedoch nicht in Betracht. Unabhängig von der Frage, ob die zugrundeliegende ehrenrührige Tatsachenbehauptung wahr ist, besteht für eine Unterlassungsklage, mit der die Wiederholung dieser Behauptung gegenüber dem Notar D untersagt werden soll, kein Rechtsschutzbedürfnis (a). Für eine Klage auf Unterlassung dieser Behauptung gegenüber Dritten fehlt es an der erforderlichen Begehungs- und Wiederholungsgefahr (b).

a) Ebenso wie Äußerungen gegenüber dem eigenen Rechtsanwalt (vgl. hierzu OLG Koblenz, OLGR 2008, 539; *Wenzel-Burkhardt*, Handbuch des Äußerungsrechts, 5. Aufl., 10.28 m. w. N.) sind auch ehrenrührige Äußerungen über Dritte, die gegenüber dem eigenen Notar abgegeben werden, von jeder Rechtsverfolgung ausgeschlossen und damit privilegiert. Das Verhältnis des Mandanten zum Notar ist nämlich ebenso wie das zu seinem Rechtsanwalt von besonderer Vertraulichkeit geprägt und damit nach Außen abgeschirmt. Nach § 18 Abs. 1

BNotO ist der Notar zur Verschwiegenheit verpflichtet, die sich auf alles bezieht, was ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. Äußerungen innerhalb eines von besonderer Verschwiegenheit geprägten Bereiches können aber nicht zum Gegenstand einer Unterlassungsklage gemacht werden, nach Auffassung des BGH fehlt für eine solche Klage das Rechtsschutzbedürfnis (BGH, NJW 1992, 1314; *Wenzel-Burkhardt*, a. a. O., 10.29). Von dieser Verschwiegenheitspflicht waren auch die streitgegenständlichen Behauptungen umfasst, weil sie in sachlichem Zusammenhang mit dem Beurkundungsvorgang vom 27.11.1995 standen. Es handelte sich auch nicht um Äußerungen ohne Sachbezug zu dem Mandatsverhältnis, die von der Privilegierung nicht umfasst sind (vgl. insoweit BGH, NJW 2000, 2217; OLG München, NJW-RR 2001, 765), schon weil sie nicht nur einen Vorwurf an den Kläger, sondern auch an den Notar selbst enthielten. Dass sie gegenüber dem Notar erst 15 Jahre nach der zugrundeliegenden Beglaubigung der Unterschriften und damit weit nach Ende des Beurkundungsvorganges aufgestellt wurden, ändert hieran nichts. Die Pflicht des Notars zur Verschwiegenheit bleibt nämlich auch nach dem Erlöschen des Amtes bestehen (§ 18 Abs. 4 BNotO).

b) Entgegen der Auffassung des Klägers boten die o. a. Schreiben der Beklagten zu 1. auch keinen Anlass zu der Vermutung, die Beklagten würden sich in vergleichbarer Weise auch gegenüber Dritten äußern. Weder enthalten die vorgelegten Schreiben eine entsprechende Androhung noch ist dem glaubhaft gemachten Vorbringen des Klägers die konkrete und unmittelbare Gefahr eines solchen Verstoßes zu entnehmen. Von einer Erstbegehungsgefahr kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn eine solche Äußerung gegenüber Dritten ernsthaft und greifbar zu befürchten ist bzw. als unmittelbar bevorstehend droht. Ebenso wenig wie die Recherche eines Journalisten über ein bestimmtes Thema (vgl. OLG Hamburg, AfP 2000, 188; *Wenzel-Burkhardt*, a. a. O., 12.35 m. w. N.) eine solche Begehungsgefahr begründet, rechtfertigt vorliegend aber das mehrfache „Nachfassen“ des Beklagten zu 1. gegenüber dem Notar D die Befürchtung, die Behauptung solle auch gegenüber Dritten aufgestellt werden. Entgegen der Auffassung des Klägers folgt eine solche Befürchtung auch nicht daraus, dass sich die Beklagten zu ihrer Rechtsverteidigung im vorliegenden Verfügungsverfahren der Rechtmäßigkeit ihres Handelns berührt und eine bindende Unterlassungserklärung erst in der mündlichen Verhandlung vor dem LG abgegeben haben (vgl. OLG Frankfurt, ZUM-RD 2008, 128). Auch aus dem Umstand, dass sich die Beklagten unstreitig geweigert haben, vorprozessual eine eingeschränkte Unterlassungserklärung abzugeben, lässt sich eine solche Erstbegehungsgefahr nicht ableiten, weil der Kläger hier keinen Anspruch auf eine solche Unterlassungserklärung hatte. Dass die Auffassung des LG, eine zu weitreichende Unterlassungsforderung löse generell keine Verpflichtung aus, zumindest eine eingeschränkte Erklärung abzugeben, und könne daher zurückgewiesen werden, ohne Gefahr zu laufen, im Verlauf eines Rechtsstreits mit dessen Kosten belastet zu werden, auch außerhalb des Wettbewerbsrechts nicht zutrifft (vgl. nur *Wenzel-Burkhardt*, a. a. O., 12.9), wirkt sich mithin auf die im Rahmen des § 91a ZPO zu treffende Entscheidung nicht aus.

(...)